

FAQ zur Verfügung „ Beschränkung der sozialen Kontakte“; Stand: 19.03.20; 10:00 Uhr

Der Landkreis Vechta hat auf Weisung des Landes Niedersachsen im Rahmen der Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus weitreichende Einschränkungen der sozialen Kontakte verfügt. Die nachfolgenden FAQ sollen dazu dienen, auftretende Fragen zu beantworten und die aufgestellten Regelungen transparent zu gestalten. Die FAQ werden hierbei regelmäßig angepasst.

Speisegaststätten und Restaurants

- Als Speisegaststätte gelten auch Eisdielen und Cafes.
- Die Ausgabe von verarbeiteten Lebensmitteln und Getränken sowie des zugehörigen Verpackungsmaterials an einem Schalter oder einem Tresen (z.B. Drive-In) durch Speisegaststätten und Restaurants ist ein Abholservice im Sinne der Allgemeinverfügung und daher möglich.
- Die unter dem Punkt Hygienemaßnahmen aufgestellten Regelungen zu beachten.

Schließung von Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen

Sogenannte Shisha-Bars sowie Teehäuser zählen zu den ähnlichen Einrichtungen und sind zu schließen.

Verkaufsstellen des Einzelhandels

- Märkte, die Lebensmittel, Baufachartikel oder Drogerieartikel in einem nennenswerten Umfang verkaufen, unterliegen nicht der Schließungsanordnung und können geöffnet bleiben.
- Soweit Verkaufsstellen des Einzelhandels einen Abholservice einrichten, wird dieser von der Ausnahme für Abholdienste gedeckt und ist möglich. Damit ist ausschließlich der Abholvorgang gemeint. Hierbei sind die unter dem Punkt Hygienemaßnahmen (Seite 2) aufgestellten Regelungen zu beachten.

Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich

- Optiker / Hörgeräteakustiker gehören zum Bereich Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich. Bei gleichzeitigem Verkauf von Schmuck, Uhren etc. sind die Bereiche voneinander zu trennen. Die Verkaufsbereiche für Schmuck, Uhren etc. zu schließen. Für den Bereich Optik/Hörgeräte ist möglichst ein terminlicher Einzelservice einzurichten.
- Nagelstudios, Tätowierer, Kosmetiker und ähnliche Einrichtungen sind keine Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich und sind daher zu schließen.

Freiwillige Tätigkeiten zur Versorgung von Mitmenschen

- Diese Tätigkeiten sind als Lieferdienst vom Verbot ausgenommen. Hierbei sind die unter dem Punkt Hygienemaßnahmen (Seite 2) aufgestellten Regelungen zu beachten.

Ahndung von Verstößen gegen die Allgemeinverfügung

Ein Verstoß gegen die Allgemeinverfügungen stellt eine Straftat dar und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden. Schließungen von Betrieben, die der Allgemeinverfügung unterliegen, werden notfalls in Anwendung von Zwangsmaßnahmen durchgesetzt.

Hygienemaßnahmen

Es gilt, eine Ausbreitung der Ansteckung mit dem Corona-Virus soweit irgend möglich zu verhindern und das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Hierzu ist bezüglich der Beschränkung der sozialen Kontakte insbesondere zu beachten:

- Es ist ein Mindestabstand von möglichst 2m zwischen Personen einzuhalten.
 - Bei Abholdiensten hat der Dienstleister sicherzustellen, dass es zu keiner Ansammlung von Kundschaft kommt. Kundschaft hat hier den Mindestabstand von 2 Metern zueinander und zum Personal einzuhalten. Der Abholdienst ist so zu gestalten, dass ein Zutritt zu den Geschäftsräumen durch Kundschaft möglichst nicht erfolgt.
 - Bei Lieferdiensten ist der Lieferservice möglichst ohne direkten Kontakt zwischen Lieferant und Kundschaft zu gestalten. Auf den Mindestabstand von 2 Metern ist auch hier zu achten.
 - Für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen gelten die Auflagen der Allgemeinverfügung, d.h. die Plätze für Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen einzuhalten ist. Weiterhin ist sicherzustellen, dass Gäste zueinander einen ausreichenden Abstand von empfohlen zwei Metern halten.
 - Restaurants, Speisegaststätten und Mensen haben die Möglichkeiten zur Handhygiene auszuweiten
 - Gäste sind aktiv über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes (Handhygiene, Husten- und Schnupfenhygiene) zu informieren
-
- Im Übrigen sind folgende allgemeine Hygienemaßnahmen zu beachten:
 1. Abstand halten beim Husten und Niesen, dabei Armbeuge vor Mund und Nase halten,
 2. die Hände regelmäßig mit Wasser und Seife waschen,
 3. Berührungen von Augen, Nase und Mund vermeiden.
 4. Vermeiden Sie den Kontakt zu offensichtlich erkrankten Personen.
 5. Verzichten Sie auf das Händeschütteln zur Begrüßung und Verabschiedung